Rainer Baake
Bundesgeschäftsführer der Deutschen Umwelthilfe e.V.
Hackescher Markt 4
10178 Berlin

Deutscher Bundestag

Ausschuss f. Umwelt, Naturschutz u. Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache 17(16)130(E)

Öffentliche Anhörung - 21.10.2010

20.10.2010

Stellungnahme zur Anhörung des Bundestagsausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu den Gesetzentwürfen der Fraktionen CDU/CSU und FDP

- Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes, Bundestagsdrucksache 17/3051
- 2. Entwurf eines zwölften Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes, Bundestagsdrucksache 17/3052

am 21. Oktober 2010 in Berlin.

1. Keine nachvollziehbare Begründung für Laufzeitverlängerung

Dem Gesetzentwurf zur Laufzeitverlängerung mangelt es an einer nachvollziehbaren und nachprüfbaren Begründung. Die Behauptung, eine Laufzeitverlängerung leiste einen "zentralen Beitrag", um Klimaschutz, Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit zu verwirklichen, wird nicht belegt.

Die von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen "Energieszenarien" haben keine wesentlichen volkswirtschaftlichen Vorteile der vier "Zielszenarien" mit unterschiedlich langen Laufzeitverlängerungen von 4 bis 28 Jahre ergeben – trotz der den Gutachtern vom BMWi und BMU vorgegebenen Eckpunkte und Prämissen, die sie ihren Berechnungen zugrunde legen mussten. Die Energieszenarien taugen daher auch nicht als Begründung für eine Laufzeitverlängerung.

Beim sog. Referenzszenario (= keine Laufzeitverlängerung) wurde mit einem langsameren technischen Fortschritt im Energiebereich und weniger Klimaschutzmaßnahmen im Ausland gerechnet. Es wurden also "Äpfel mit Birnen verglichen" (so das Institut für Weltwirtschaft, Kiel in einer Stellungnahme vom 7.9.2010). Und trotzdem zeigt das Gutachten weder, dass eine Laufzeitverlängerung erforderlich ist,

um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, noch dass sich die Klimaziele wesentlich kostengünstiger erreichen ließen.

Das Gutachten gibt auch keine Antwort auf die Frage, warum eine Laufzeitverlängerung ausgerechnet um durchschnittlich 12 Jahre sinnvoll sein sollte. Auch der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktion enthält dafür keinerlei Begründung.

Besonders offensichtlich ist der Begründungsmangel bei den ältesten Reaktoren. Im Laufe des letzten Jahrzehnts ist der Exportüberschuss beim Stromhandel mit dem Ausland auf bis dahin nicht erreichte Größenordnungen angewachsen. In den letzten drei Jahren betrug der Überschuss im Durchschnitt 18,6 Mrd. kWh. Dies entspricht der Strommenge die im selben Zeitraum die fünf ältesten Reaktoren in Deutschland, Biblis A, Neckarwestheim 1, Biblis B, Brunsbüttel und Isar 1 zusammen produziert haben. Warum die Laufzeiten für diese Reaktoren um acht Jahre verlängert werden müssen, um eine "Brücke ins regenerative Zeitalter" zu bauen, auch dafür sucht man im Gesetzentwurf vergeblich nach einer Begründung.

2. Laufzeitverlängerung für Atomkraftwerke behindert den Ausbau der Erneuerbaren Energien

Das Energiekonzept der Bundesregierung und die Gesetzesbegründung zur Laufzeitverlängerung gehen von einem weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien aus. Im Energiekonzept wie im Gesetzentwurf wird richtigerweise erkannt, dass der übrige Kraftwerkspark sich den variablen Einspeisungen von insbesondere Windund Sonnenstrom (mit einem gesetzlichen Vorrang in den Netzen) anpassen können muss. In der Gesetzesbegründung heißt es: "Im Hinblick auf den Ausbau der erneuerbaren Energien wird ein flexiblerer Kraftwerkspark benötigt."

Mit einer Laufzeitverlängerung werden allerdings ausgerechnet die Kraftwerke mit der geringsten Flexibilität länger am Netz gehalten, was den Systemkonflikt verschärfen wird.

Ein starker Indikator für die unzureichende Flexibilität von Kernkraftwerken sind die seit etwa zwei Jahren an der Strombörse auftretenden negativen Preise. Das BMWi 3

hat die Ursachen durch das Energiewirtschaftliche Institut Köln (EWI) untersuchen lassen. Zu negativen Preisen ist es immer dann gekommen, wenn zu Zeiten einer geringen Nachfrage (Last) eine hohe Windeinspeisung stattgefunden hat. Da EEG-Strom Vorrang genießt, musste der restliche Kraftwerkspark sich anpassen. Die nachfolgende Abbildung aus der EWI-Studie zeigt die Marktsituation am 4. Oktober 2009, dem Tag, an dem die Kraftwerksbetreiber zeitweilig 500 € pro MWh dafür gezahlt haben, dass ihnen jemand ihren überflüssigen Strom abgenommen hat. Während Gas- und Steinkohlekraftwerke auf die geringere Nachfrage reagierten, Braunkohlekraftwerke in geringerem Umfang, blieb die Stromproduktion der Kernkraftwerke nahezu konstant.

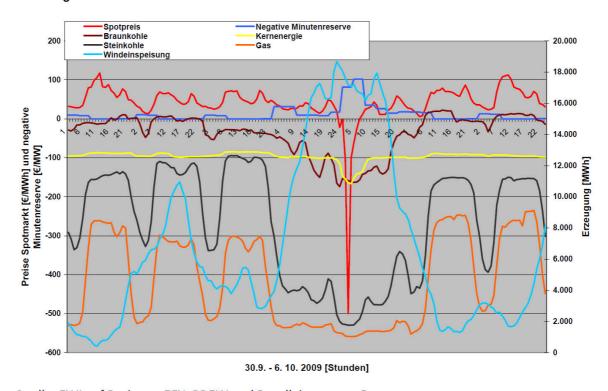


Abbildung 20: Die Marktsituation am 4. Oktober 2009

Quelle: EWI auf Basis von EEX, BDEW und Regelleistung.net Daten.

Der hier aufgezeigte Systemkonflikt zwischen Erneuerbaren Energien und inflexiblen Kraftwerken, insbesondere Kernkraftwerken wird sich in den kommenden zehn Jahren massiv verschärfen.

Die Bundesregierung hat am 4. August 2010 den "Nationalen Aktionsplan für erneuerbare Energien" beschlossen.¹ Darin geht sie davon aus, dass der jahres-

¹ Nationaler Aktionsplan für erneuerbare Energie gemäß der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen; http://www.erneuerbare-energien.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/nationaler_aktionsplan_ee.pdf

durchschnittliche Anteil der Erneuerbaren Energien im Stromsektor im Jahr 2020 bei 38,6 Prozent liegen wird. Die Ausbauzahlen (installierte Kapazität) für 2020 werden im Aktionsplan nach den verschiedenen Energieträgern differenziert wie folgt aufgeschlüsselt:

		2020	
	•	MW	GWh
Wasserkraft ⁶⁶ :	-	4.309	20.000
< 1MW	_	564	2.550
1 MW -10 MW		1.043	4.500
> 10MW		2.702	12.950
davon Pumpspeicherkraftwerk ⁶⁷		7.900	8.395
Geothermie		298	1.654
Solarenergie		51.753	41.389
Photovoltaik		51.753	41.389
konzentrierte Sonnenenergie		0	0
Gezeiten, Wellen, sonstige Meeresenergie		0	C
Windenergie 68:		45.750	104.435
landgestützt		35.750	72.664
offshore		10.000	31.771
Biomasse:		8.825	49.457
fest	_	4.792	24.569
Biogas		3.796	23.438
flüssige Biobrennstoffe (1)		237	1.450
Insgesamt ⁶⁹		110.934	216.935
davon Kraft-Wärme-Kopplung		3.765	20.791

Tabelle 10b: Schätzung des Gesamtbeitrags (installierte Kapazität, Bruttostromproduktion), der in Deutschland von jeder Technologie zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen im Hinblick auf die verbindlichen Ziele für 2020 und die indikativen Zielpfade für den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen im Elektrizitätssektor im Zeitraum 2015-2020 erwartet wird

Quelle: Nationaler Aktionsplan für erneuerbare Energie, S. 117 (Hervorhebungen durch DUH)

Die Deutsche Umwelthilfe hat auf Basis der aktuellen Ausbauzahlen der Bundesregierung und der Wetterdaten des Jahres 2009 vom Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) in Kassel errechnen lassen, inwieweit die Stromnachfrage aus der Stromproduktion aus Erneuerbaren Energien in den Monaten Mai bis Juli 2020 gedeckt wird und welche Strommengen dann noch in konventionellen Kraftwerken erzeugt werden müssen. Dabei wurde davon ausgegangen, dass der Stromverbrauch (Last) des Jahres 2009 bis zum Jahr 2020 unverändert bleibt.

Die Ergebnisse veranschaulichen die nachfolgenden 14 Wochengrafiken für den Zeitraum Mai, Juni, Juli 2020. (Freitag der 18. Kalenderwoche entspricht dem 1. Mai; Freitag der 31. Kalenderwoche entspricht dem 31. Juli)

Die grüne Fläche steht für die prognostizierte Netto-Stromproduktion aus Biomassekraftwerken (feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe) in 2020.

Die türkisfarbene Fläche steht für Strommengen aus Wasserkraftwerken. Dunkel- und hellblau schattierte Flächen stellen die erwarteten Strommengen aus Windkraft- anlagen an Land (Onshore) und vor der deutschen Nord- und Ostseeküste (Offshore) dar.

Gelb markiert ist die prognostizierte Stromerzeugung aus Photovoltaikanlagen.

Die verbleibende Fläche (so genannte Residuallast) zwischen dem Stromverbrauch und der Stromeinspeisung aus Erneuerbaren Energieanlagen wurde grau schattiert und steht für den verbleibenden Strombedarf, der aus konventionellen Kraftwerken auf Basis von Braun- und Steinkohle, sowie aus Gas- und Atomkraftwerken bereitgestellt wird.

Und die rot gekennzeichnete Linie zeigt den zeitlichen Verlauf des bundesdeutschen Stromverbrauchs (Last) unten der konservativen Annahme, dass er sich zwischen 2009 und 2020 nicht verändert, es also nicht zu den von der Bundesregierung geplanten Einsparungen kommt.

Monat Mai 2020:

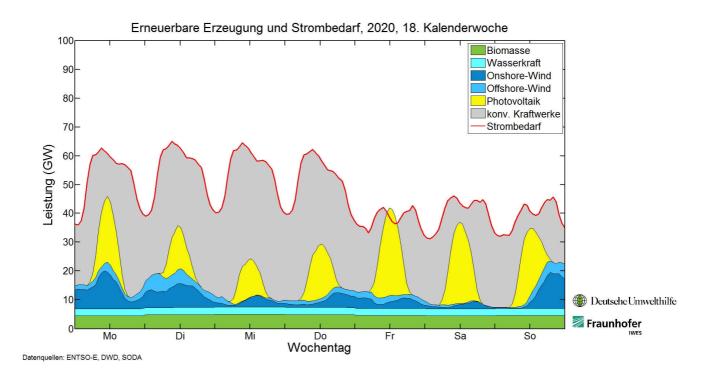


Abb. 1: Prognostizierte Stromnachfrage u. EE-Stromeinspeisung in Deutschland für KW 18 im Jahr 2020

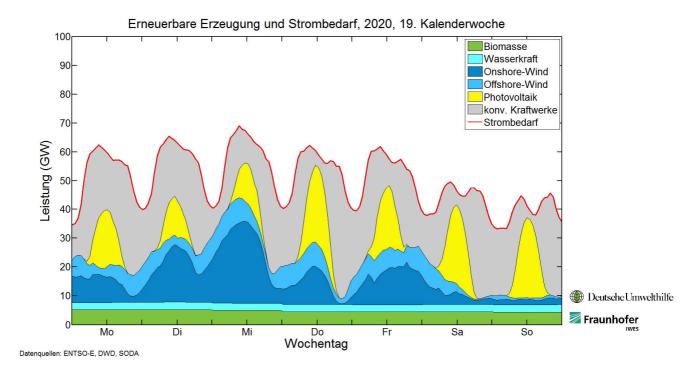


Abb. 2: Prognostizierte Stromnachfrage u. EE-Stromeinspeisung in Deutschland für KW 19 im Jahr 2020

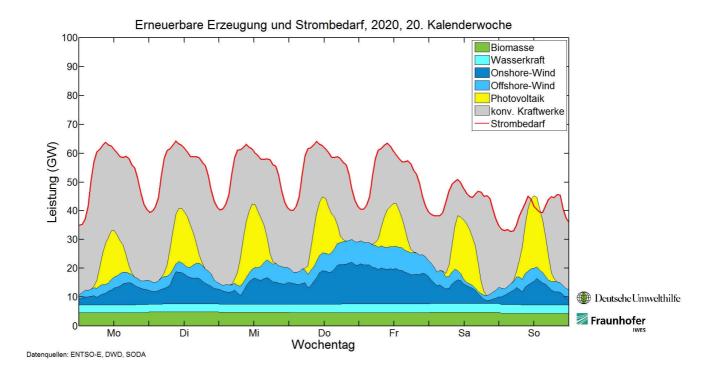


Abb. 3: Prognostizierte Stromnachfrage u. EE-Stromeinspeisung in Deutschland für KW 20 im Jahr 2020

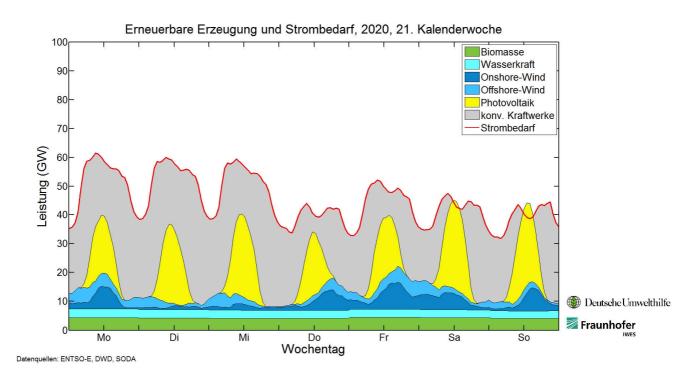


Abb. 4: Prognostizierte Stromnachfrage u. EE-Stromeinspeisung in Deutschland für KW 21 im Jahr 2020

Monat Juni 2020:

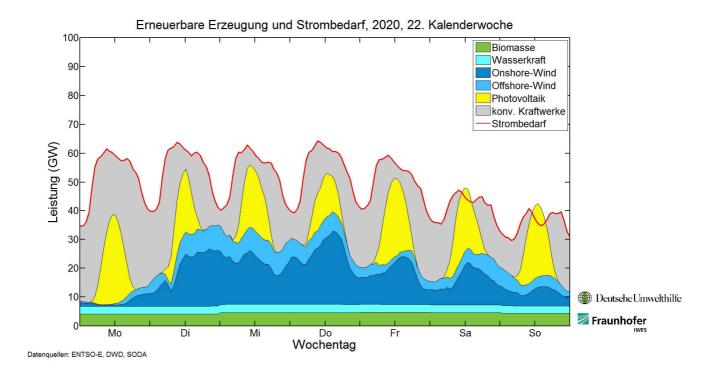


Abb. 5: Prognostizierte Stromnachfrage u. EE-Stromeinspeisung in Deutschland für KW 22 im Jahr 2020

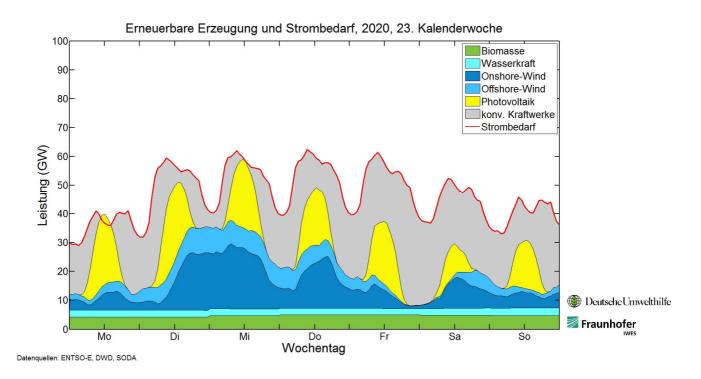


Abb. 6: Prognostizierte Stromnachfrage u. EE-Stromeinspeisung in Deutschland für KW 23 im Jahr 2020

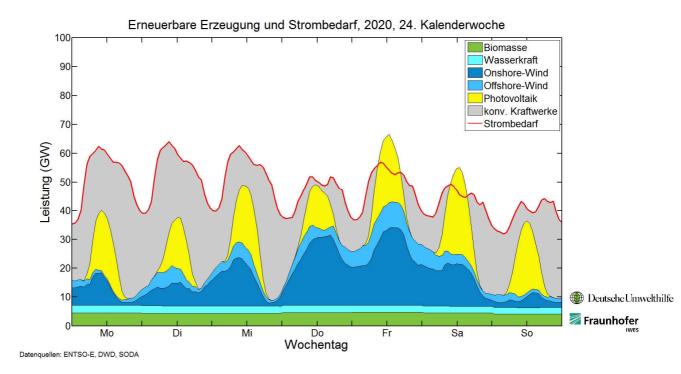


Abb. 7: Prognostizierte Stromnachfrage u. EE-Stromeinspeisung in Deutschland für KW 24 im Jahr 2020

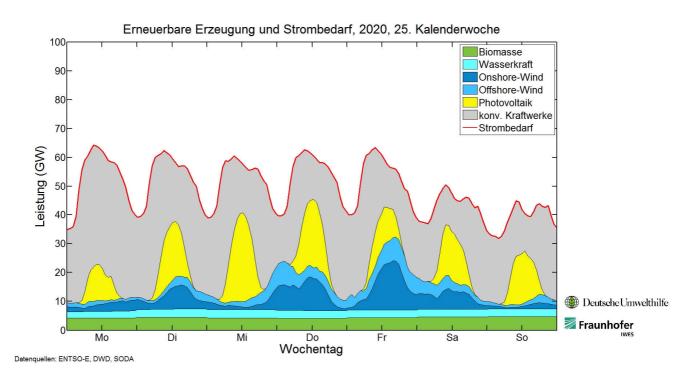


Abb. 8: Prognostizierte Stromnachfrage u. EE-Stromeinspeisung in Deutschland für KW 25 im Jahr 2020

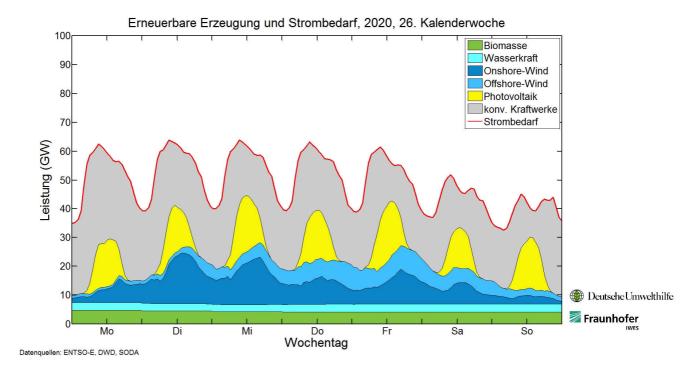


Abb. 9: Prognostizierte Stromnachfrage u. EE-Stromeinspeisung in Deutschland für KW 26 im Jahr 2020

Monat Juli 2020:

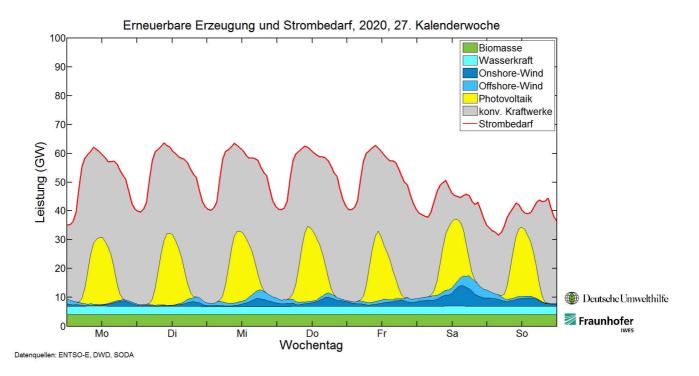


Abb. 10: Prognostizierte Stromnachfrage u. EE-Stromeinspeisung in Deutschland für KW 27 im Jahr 2020

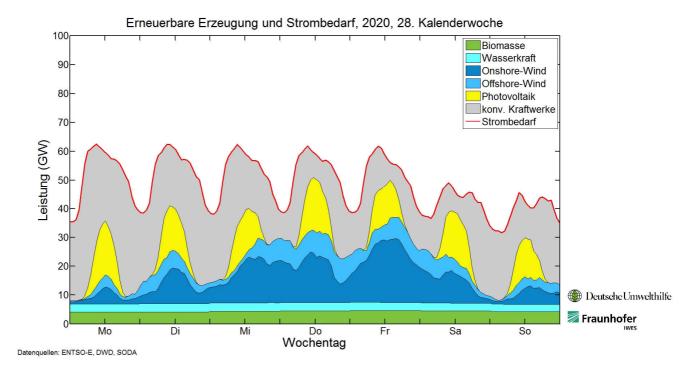


Abb. 11: Prognostizierte Stromnachfrage u. EE-Stromeinspeisung in Deutschland für KW 28 im Jahr 2020

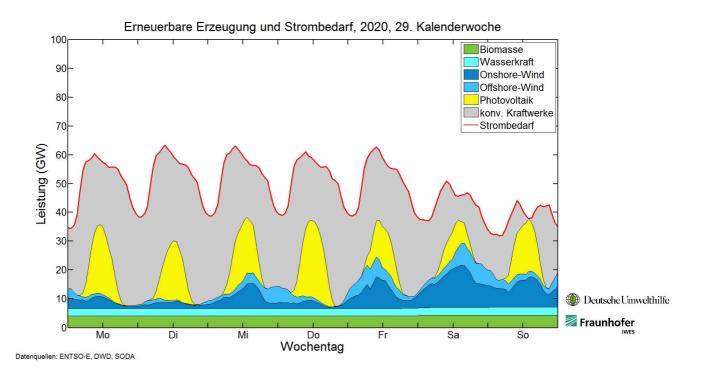


Abb. 12: Prognostizierte Stromnachfrage u. EE-Stromeinspeisung in Deutschland für KW 29 im Jahr 2020

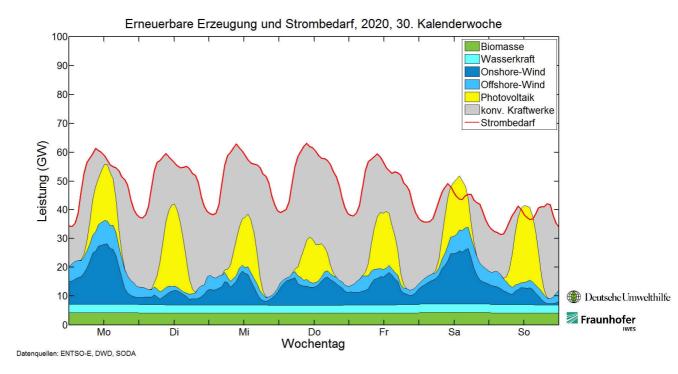


Abb. 13: Prognostizierte Stromnachfrage u. EE-Stromeinspeisung in Deutschland für KW 30 im Jahr 2020

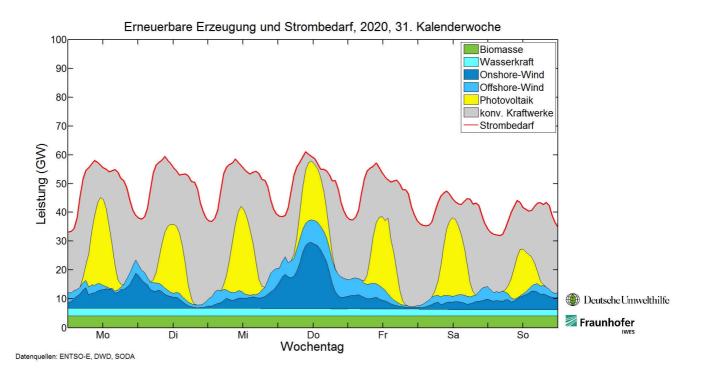


Abb. 14: Prognostizierte Stromnachfrage u. EE-Stromeinspeisung in Deutschland für KW 31 im Jahr 2020

Die Deckung des verbleibenden Strombedarfs nach Abzug der EE-Einspeisung (sog. Residuallast) erfordert einen flexiblen und schnellstartfähigen konventionellen Kraftwerkspark, der auf die schwankende Stromnachfrage und die fluktuierende Stromeinspeisung aus Erneuerbaren Energien reagieren kann.

Dies verdeutlichen zunächst beispielhaft die beiden folgenden Grafiken für die 21. und die 24. Kalenderwoche. Dargestellt ist jeweils die Differenz aus dem Stromverbrauch und der Einspeisung aus Erneuerbaren Energien. Wenn die Einspeisung den Stromverbrauch übersteigt, wird die benötigte Stromleistung aus konventionellen Kraftwerken negativ (schwarze Flächen).

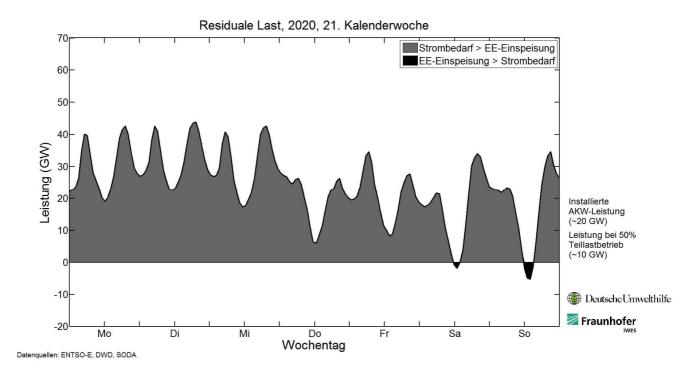


Abb. 15: Prognostizierte Residuallast in Deutschland für KW 21 im Jahr 2020

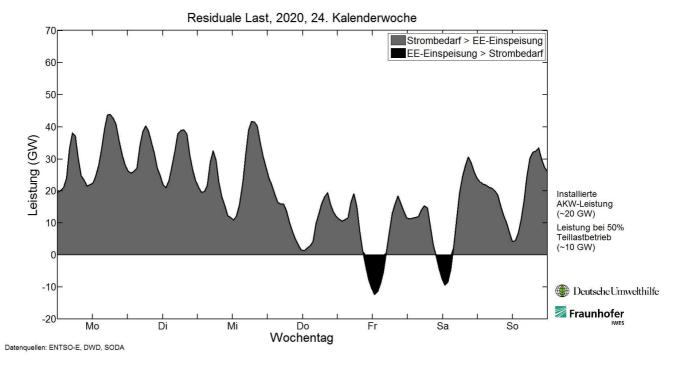


Abb. 16: Prognostizierte Residuallast in Deutschland für KW 24 im Jahr 2020

In der folgenden Grafik ist die Residuallast für das gesamte Jahr 2020 (auf Basis der Wetterdaten des Jahres 2009) dargestellt. Man erkennt, dass die Einspeisung aus Erneuerbaren Energien insbesondere in den Sommermonaten den Stromverbrauch öfters sogar übersteigt. Die benötigte Residuallast wird negativ, noch viel häufiger liegt sie nur knapp über der Nulllinie. Es wird deutlich, dass auf dem Weg zu einer Vollversorgung mit Erneuerbaren Energien, in den kommenden zehn Jahren a) der restlichen Kraftwerkspark erheblich flexibilisiert werden muss, b) Speicherkapazitäten aufgebaut und c) mit einem "Smart Grid" die Nachfrage beeinflusst werden muss. Diese Maßnahmen sind aber nicht alternativ, sondern kumulativ erforderlich, um der Dimension der Herausforderung gerecht zu werden.

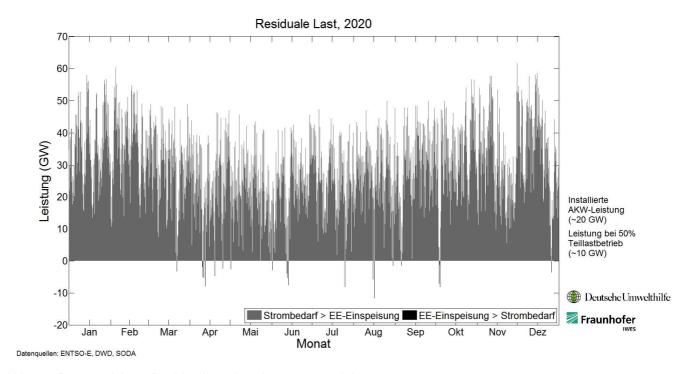


Abb. 17: Prognostizierte Residuallast über das gesamte Jahr 2020

Sollten sich die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen mit ihrer Absicht durchsetzen, die Atomkraftwerke länger zu betreiben als im geltenden Atomgesetz vorgesehen, würde das zu einem massiven Konflikt zwischen dem Einspeisevorrang für Erneuerbare Energien und den Atomkraftwerken führen, die technisch nicht in der Lage sind, sich schnell genug an den Bedarf anzupassen.

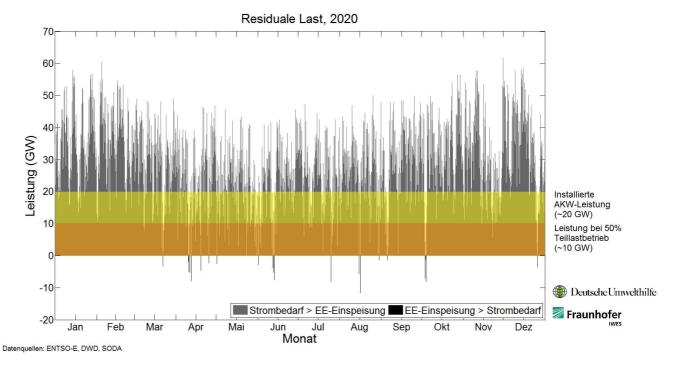


Abb. 18: Prognostizierte Residuallast und Strommengen deutscher Atomkraftwerke im Jahr 2020

Die Netto-Leistung der 17 deutschen AKW beträgt etwa 20 Gigawatt (GW). Selbst wenn die Atomkraftwerke, wie von der Atomwirtschaft behauptet, versuchen würden ihre Stromproduktion ständig dem Stromverbrauch und der Einspeisung aus Erneuerbaren Energien bis zum Erreichen ihrer halben Maximalleistung anzupassen (so genannter "Lastfolgebetrieb"), würde dies das Problem nicht lösen (wie der untere gelbe Balken in Abb. 18 zeigt). Im Gegenteil, mit jedem Jahr zusätzlicher Laufzeit bei gleichzeitigem Zubau weiterer Erneuerbarer-Energie-Kapazitäten würde sich der Systemkonflikt weiter zuspitzen.

Hinzu kommt, dass im Jahr 2020 selbstverständlich noch zahlreiche Braun- und Steinkohlekraftwerken am Netz sein werden, die über unbefristete Genehmigungen verfügen. Kohlekraftwerke, die entweder seit 1990 grundlegend ertüchtigt oder neu errichtet wurden und solche Kohlekraftwerke, die derzeit im Bau sind, verfügen insgesamt über eine Leistung von 27.000 Megawatt.

Die Behauptung der Atomwirtschaft, aus der Kombination von Erneuerbaren Energien und Atomkraftwerken ergebe sich harmonisch ein CO2-armes Stromsystem, führt in die Irre: Lastwechsel in einem Atomkraftwerk erhöhen das Risiko schwerer Unfälle, insbesondere wenn sie häufig große Leistungsbereiche durchfahren müssen. In Deutschland bemühen sich die Atomkonzerne dies mit aufwändigen Studien zu verschleiern. In Großbritannien haben dagegen sowohl E.ON als auch der staatliche französische Stromkonzern EDF anlässlich einer offiziellen Anhörung der britischen Regierung im Jahr 2008 die Grenzen der Regelbarkeit von Atomkraftwerken als Argument gegen einen ihrer Meinung nach zu ehrgeizigen Ausbauplan für Erneuerbare Energien im Stromsektor ins Feld geführt.² Dabei bezog sich EDF ausdrücklich auf den Europäischen Druckwasserreaktor (EPR), der als modernstes Atomkraftwerk der Welt gilt und dessen Prototypen derzeit in Finnland und Frankreich gebaut werden. In Deutschland sollen dagegen Atomkraftwerke, die zum Teil in den sechziger Jahren des 20ten Jahrhunderts entwickelt wurden, risikolos an- und abgefahren werden können. Allerdings – nach Angaben der Atomwirtschaft – auch nur bis zur Hälfte ihrer Leistung.

_

Ein Stromerzeugungssystem, das auf Atomkraftwerke setzt, wird eine Beschneidung des Einspeisevorrangs der Erneuerbaren Energien erzwingen, weil es sonst nicht funktioniert.

3. Terroristisches Risiko erfordert die umgehende Stilllegung besonders schlecht gesicherter Reaktoren

Als der Gesetzgeber 2001 den Ausstieg aus der Kernenergie beschlossen hat, waren dafür drei Gründe maßgeblich: das Risiko eines nicht beherrschbaren Unfalls, die ungelöste Entsorgungsfrage und das Proliferationsrisiko. Diese Gründe sind aus meiner Sicht nach wie vor aktuell und richtig. Aus sicherheitstechnischer Sicht hinzugekommen ist seitdem der mangelhafte Schutz gegen terroristische Angriffe:

- Seit dem Angriff auf das World Trade Center und das Pentagon am 11. September 2001 sind absichtlich herbeigeführte Abstürze von Verkehrsmaschinen auf Atomkraftwerke nicht mehr auszuschließen.
- Im "9/11 Commission Report" ist nachzulesen, dass schon damals die Terroristen den Angriff auf ein Atomkraftwerk ernsthaft in ihre Planungen einbezogen hatten.
- Kein Atomkraftwerk in Deutschland besitzt eine Auslegung gegen einen gezielt herbeigeführten Absturz einer Passagiermaschine. Die Atomkraftwerke haben allerdings historisch bedingt unterschiedliche Sicherheitsstandards. Als besonders verwundbar gelten die sieben ältesten Anlagen (Brunsbüttel, Phillipsburg 1, Biblis A, Isar 1, Biblis B, Unterweser und Neckarwestheim 1).
- Der Bundesinnenminister hat schriftlich gegenüber dem Bundestag festgestellt, "dass Täter aus diesem Bereich nicht nur eine symbolische Wirkung ihrer Taten anstreben, sondern insbesondere versuchen, größtmögliche Personenschäden zu erzielen" und gewarnt: "Ein Anschlag auf kerntechnische Einrichtungen muss daher als mögliche Option angesehen und kann nicht völlig ausgeschlossen werden."
- Die von den Betreibern entwickelten Pläne, ihre Kraftwerke im Falle eines Angriffs durch "Vernebelung" zu schützen sind gescheitert. Eine Vernebelung ist immer nur für kurze Zeit (wenige Minuten) möglich. Ziel des Konzeptes war es, Zeit zu gewinnen bis zum Eintreffen von Militärmaschinen. Seit der

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Luftsicherheitsgesetz vom 15. Februar 2006 ist es den Piloten von Militärmaschinen aber verboten, ein Passagierflugzeug abzuschießen. Seitdem haben wir eine neue Lage. Auf eine verfassungswidrige Ermächtigung, mit Waffengewalt ein Luftfahrzeug abzuschießen, darf kein Sicherheitskonzept gestützt werden.

 Diese sieben Atomkraftwerke stellen im Falle eines terroristischen Angriffes das mit Abstand größte Risiko dar. Kaum vorstellbar, was es bedeuten würde, wenn z.B. der Rhein-Main Raum, der Raum München oder der Raum Hamburg für Jahrzehnte unbewohnbar wäre!

4. "Zusätzliche Sicherheitsstufe" ist ein Sicherheitsrabatt für die AKW-Betreiber

Mit der Behauptung eine "zusätzliche Sicherheitsstufe" auf die schon vorhandenen Anforderungen aufzusetzen hat der Bundesumweltminister die Einfügung eines neuen Paragraphen 7d im Atomgesetz ("Weitere Vorsorge gegen Risiken") gerechtfertigt. Der Bundesumweltminister versuchte in der Regierungspressekonferenz den Eindruck zu erwecken, damit würde ein "Mehr" an Sicherheit bewirkt. Tatsächlich wird jedoch der bestehende Sicherheitsmaßstab des Atomgesetzes verwässert und werden Klagerechte betroffener Bürger abgeschafft.

Die Schadensvorsorgepflicht der Betreiber ist im heute geltenden Atomgesetz umfassend geregelt und durch die höchsten Gerichte eindeutig interpretiert worden: Die Betreiber sind zu einer dynamischen Anpassung der Sicherheitsvorkehrungen an Entwicklungen und neu erkannte Risiken aktuelle verpflichtet. Schadensvorsorge gilt der Stand von Wissenschaft und Technik. Das sog. Gebot des dynamischen Grundrechtsschutzes wurde bereits in den 1970er Jahren vom Bundesverfassungsgericht in seinem wegweisenden Kalkar-Urteil bestätigt. Das heißt, die Betreiber der Atomkraftwerke sind auf der Grundlage des Standes von Wissenschaft und Technik stets zur bestmöglichen Schadensvorsorge verpflichtet. Atom-Aufsichtsbehörden können auf dieser Grundlage kontinuierlich Nachrüstungen fordern und durchsetzen. Die "bestmögliche Vorsorge" umfasst dabei alles, bis auf Risiken, die nach dem Maßstab der praktischen Vernunft auszuschließen sind. Das bisherige Atomrecht kennt also zwei Kategorien, zum

einen die einklagbare "bestmögliche Vorsorge" und zum anderen das hinnehmbare so genannte Restrisiko.

Vor diesem Hintergrund ist es sowohl begrifflich wie auch inhaltlich eigentlich unmöglich, zusätzlich zwischen der gebotenen "bestmöglichen" Vorsorge und dem hinnehmbaren Restrisiko eine neue Kategorie der "weiteren Vorsorge" definieren zu wollen. Mit dem Gesetzesvorschlag soll den Reaktorsicherheitsbehörden offensichtlich die Möglichkeit eröffnet werden, Maßnahmen, die bisher in den Bereich der "bestmöglichen Vorsorge" eingestuft wurden, einer Überprüfung zu entziehen und der "weiteren Vorsorge" zuzuordnen. Es gab und gibt jedoch keine gesetzgeberische Lücke und mithin auch keinen Grund sie zu füllen. Mit dem neuen § 7d sollen die Betreiber ausweislich des Textes der Begründung auch keineswegs zur Vorsorge gegen Schäden verpflichtet werden, die bislang dem Restrisiko zugeordnet wurden.

Die Einfügung des vorgeschlagenen neuen § 7 d in das Atomgesetz hätte weitreichende Auswirkungen auf künftige Klagemöglichkeiten von Anwohnern. Würden beispielsweise betroffene Bürger gegen alte, besonders schlecht gegen gezielte Flugzeugabstürze geschützte Atomkraftwerke klagen und die bestmögliche Schadensvorsorge nach dem Stand von Wissenschaft und Technik einfordern, könnte die Atomaufsicht das Risiko dem neuen § 7d zuordnen. Den Klägern würde ihr Hinweis auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. April 2008, wonach seit dem terroristischen Angriff auf das World Trade Center und das Pentagon am 11. September 2001 solche Risiken nicht mehr dem "Restrisiko" zuzuordnen seien, nicht weiterhelfen. Denn § 7d würde den Bürgern jedes Klagerecht entziehen, die Gerichte müssten die Klage schon aus formalen Gründen abweisen. Im Übrigen wären die Sicherheitsbehörden völlig frei zu entscheiden, ob die AKW-Betreiber überhaupt zusätzliche Schutzmaßnahmen ergreifen müssen oder welche "geeignet und angemessen" wären, da der Stand von Wissenschaft und Technik nicht mehr gelten würde.